

Absender (optional)

An

Neuanfang e.V. c/o Kuhlmann

Dillstraße 8

20146 Hamburg

Bedienungsanleitung

Es dürfen nur Mitglieder der Techniker Krankenkasse unterschreiben. Man muss schon mindestens seit dem 1. April 2010 dort versichert sein.

Bitte mindestens die ersten drei Seiten dieses Dokuments ausdrucken. Diese Seite 1 ist ein Adressetikett für die Rücksendung. Dieses Blatt kann man an den Linien falten. Es zeigt dann in einem Fensterbriefumschlag unsere Adresse. Sie können auch einen normalen Umschlag nutzen, dann brauchen Sie das nicht. Schreiben Sie dann unsere Anschrift auf den Umschlag. Sie finden sie auf dieser Seite links oben.

Von jedem Unterstützer brauchen wir zwei Unterschriften, eine Unterschrift auf Seite 2, eine Unterschrift auf Seite 3. Auf Seite 3 müssen für jeden Unterstützer Adresse und Geburtsdatum angegeben werden. Bitte nicht die Versichertennummer, sondern das Geburtsdatum hin schreiben, da wir Unterschriften für die Krankenversicherung sammeln.

Bis zu vier Unterstützer können auf den Seiten 2 und 3 unterschreiben. Für mehr Unterstützer bitte die Seiten 2 und 3 mehrfach ausdrucken. Bitte alle ausgefüllten und unterschriebenen Seiten 2 und 3 in den Umschlag stecken. Briefmarke drauf, und ab in den Briefkasten. Bitte schnell abschicken! Die Frist läuft.

Seite 3 ist die offizielle Unterstützerliste. Jede Person, die unterschreibt, muss bestätigen, dass der Person die vollständige Kandidatenliste vorgelegen hat. Auf den Seiten 4 - 7 finden Sie unsere vollständige Kandidatenliste auf dem amtlichen Formular. Wenn eine Person unterschreiben will, die die vollständige Kandidatenliste nicht auf dem Bildschirm gelesen hat, dann müssen die Seiten 4 - 7 ausgedruckt, und ihr vorgelegt werden. Danach darf sie unterschreiben.

Bitte nicht die Seiten 4 - 7 an uns schicken! Schicken Sie bitte die Seiten 2 und 3. Informationen über unsere Liste und unser Programm finden Sie im Internet unter:

www.FreieListeMueller.de

Im Wiki dort finden Sie Informationen darüber, warum dieses Dokument so umfangreich ist. Wir hätten es liebend gern einfacher gemacht. Es geht nicht.

Vorstand und Mitgliederversammlung des Neuanfang e.V.

Vor meiner Unterschrift unter die Unterstützerliste

**„Vorschlagsliste des „Neuanfang e.V.“
zur Wahl des Verwaltungsrates der Techniker Krankenkasse“**

bin ich über Folgendes informiert worden:

1. Nach der „Wahlordnung für die Sozialversicherung“ ist der „Neuanfang e.V.“ nicht berechtigt, Kandidatenlisten zu den Sozialwahlen 2011 einzureichen. Unter anderem, weil der Verein zu spät gegründet wurde: weniger als zwei Jahre vor den Sozialwahlen.
2. Da die Kandidaten der von mir unterstützten Liste nicht von einem vorschlagsberechtigten Verein aufgestellt sind, können sie nach der „Wahlordnung für die Sozialversicherung“ nur als „Freie Liste“ zu den Sozialwahlen 2011 kandidieren.
3. Eine Liste erscheint 2011 unter ihrem „Kennwort“ auf den Wahlzetteln. Bei Listen von Vereinigungen ist der Name der Vereinigung ihr „Kennwort“. Das „Kennwort“ einer „Freien Liste“ darf, nach der „Wahlordnung für die Sozialversicherung“, nur aus Familiennamen der Listenunterzeichner bestehen. Das verwendete Kennwort „Neuanfang e.V.“ ist kein Familienname. Daher ist „Neuanfang e.V.“ nach der „Wahlordnung für die Sozialversicherung“ als „Kennwort“ unzulässig.
4. Die Kandidaten dieser Vorschlagsliste sind der Meinung, die „Wahlordnung für die Sozialversicherung“ sei teilweise verfassungswidrig. Sie behaupten: „die Wahlordnung verletzt das Rechtsstaatsprinzip, zu dem die Wahlgleichheit gehört. Neue Vereinigungen werden durch die Wahlordnung unzulässig diskriminiert.“ Sie wollen das gerichtlich feststellen lassen. Sie verwenden daher trotz des Verstoßes gegen die „Wahlordnung für die Sozialversicherung“ das Kennwort „Neuanfang e.V.“.
5. Nach § 15 Absatz 2 der „Wahlordnung für die Sozialversicherung“ wird ein unzulässiges Kennwort vom Wahlausschuss durch ein zulässiges Kennwort ersetzt. Unterzeichner des Wahlvorschlags ist Dr. Dieter Müller. Es ist daher zu erwarten, dass der Wahlausschuss der Techniker Krankenkasse das Kennwort „Neuanfang e.V.“ ersetzen wird durch „Freie Liste Müller“.

Trotz des Verstoßes gegen die „Wahlordnung für die Sozialversicherung“ fühle ich mich nicht getäuscht durch das Kennwort „Neuanfang e.V.“. Ich unterstütze diese Liste auch, wenn „Neuanfang e.V.“ durch ein anderes Kennwort ersetzt wird, wie „Freie Liste Müller“.

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Ort	Unterschrift	Kein Pflichtfeld Ich möchte den monatlichen Newsletter des Neuanfang e.V. abonnieren	Kein Pflichtfeld Email Adresse
1				<input type="checkbox"/>	
2				<input type="checkbox"/>	
3				<input type="checkbox"/>	
4				<input type="checkbox"/>	

Unterstützerliste bei Trägern der Krankenversicherung

Vorschlagsliste des „Neuanfang e.V.“ Blatt Nr.

zur Wahl des Verwaltungsrates der Techniker Krankenkasse

Auszug aus der, bei der Unterschriftensammlung vorzulegenden, vollständigen Vorschlagsliste (1)

Wahlbewerber

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift		
1.	Kuhlmann	Jan	Dillstrasse	8	20146 Hamburg
2.	Matthies	Gudrun	Anberg	8	20459 Hamburg
3.	Przibycin	Alexander	Waldstr.	2a	23847 Groß Boden
4.	Gabelmann	Ute Elisabeth	Sasstraße	4	04155 Leipzig-Gohlis
5.	Müller	Dr. Dieter	Dietrich-Bonhoeffer-Str.	35	63150 Heusenstamm
6.	Hinz	Dörte	Evenaristr.	50	64293 Darmstadt

Die vollständige Vorschlagsliste enthält 13 Wahlbewerber

Listenvertreter: Dr. Dieter Müller

Ich bestätige, dass mir die vollständige Vorschlagsliste vorgelegen hat, und unterstütze hiermit diese Vorschlagsliste

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Geburtsdatum Vers.-Nr. (2)	Wahlberechtigt als (3)	Datum und Unterschrift
1				Versicherte/r	
2				Versicherte/r	
3				Versicherte/r	
4				Versicherte/r	

Die Unterstützerliste besteht aus Blättern. (4)

Handlungsanweisungen an den Listenvertreter bzw. Listenträger

Alle Angaben sind in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

(1) Bei der Unterschriftensammlung ist dem Listenunterzeichner die vollständige Vorschlagsliste vorzulegen.

(2) Angabe der Versicherungsnummer nur bei Wahlen in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Gruppe der **Versicherten**.

Bei **Versicherten**, die noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, ist Angabe notwendig, ob Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer gestellt wurde.

Neben der Versicherungsnummer braucht das Geburtsdatum nicht angegeben zu werden.

(3) Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung (z. B. Versicherter, Rentner oder Arbeitgeber).

(4) Die Zahl ist nach Abschluss der Unterschriftensammlung einzusetzen.

Vorschlagsliste für die Wahl eines Verwaltungsrates

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Ordnungsnummer:
Eingegangen am:
(vom Wahlausschuss einzutragen)

Kennwort: (1) Neuanfang e.V.
Listenvertreter: (2) Müller, Dr. Dieter, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 35 63150 Heusenstamm

(Name, Vorname, Anschrift, Fernruf)

Stellvertreter: Kuhlmann, Jan, Dillstrasse 8 20146 Hamburg, 040 45039 666
--

Erklärung: (3) _____

An den
Wahlausschuss der Techniker Krankenkasse,
c/o Stabsbereich Verwaltungsrat/Vorstand,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg

Vorschlagsliste

Neuanfang e.V.

(Bezeichnung des Listenträgers) (4)

für die Wahl zu dem Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse

I. Vorschlagsliste bei Listenstellvertretung (5)

Für die Gruppe der Versicherten werden vorgeschlagen als:

Mitglieder: (6)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit (7)
1	2	3	4	5
1	Kuhlmann Jan	23.02.1955	Dillstrasse 8 20146 Hamburg	Versicherter
2	Matthies Gudrun	18.06.1954	Anberg 8 20459 Hamburg	Versicherte
3	Przibycin Alexander	20.01.1980	Waldstr. 2a 23847 Groß Boden	Versicherter
4	Gabelmann Ute Elisabeth	13.04.1981	Sasstraße 4 04155 Leipzig-Gohlis	Versicherte
5	Müller Dr. Dieter	13.04.1958	Dietrich-Bonhoeffer-Str. 35 63150 Heusenstamm	Versicherter
6	Hinz Dörte	07.10.1966	Evenaristr. 50 64293 Darmstadt	Versicherte
7	Pauly Andreas	03.03.1981	Gerhart-Hauptmann-Weg 13 85570 Markt Schwaben	Versicherter
8	Rückel Klaus-Jürgen	04.10.1955	Maxfeldstrasse 50 90409 Nürnberg	Versicherter
9	Lucks Gernot	24.10.1969	Rauhehorst 62b 26127 Oldenburg	Versicherter
10	Ohse Angelika	31.10.1953	Julius-Leber-Straße 21 22765 Hamburg	Versicherte
11	Strauß Friedrich	09.06.1963	Villacher Str. 9 80687 München	Versicherter
12	Bratzke Burkhard	26.11.1954	Am Rohrgarten 69 14163 Berlin	Versicherter
13	Diedrich Holger	23.06.1958	Poggenpohler Weg 24 23738 Riepsdorf	Versicherter

Stellvertreter: (9)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit (7)
	2	3	4	5
1	Matthies Gudrun	18.06.1954	Anberg 8 20459 Hamburg	Versicherte
2	Przibycin Alexander	20.01.1980	Waldstr. 2a 23847 Groß Boden	Versicherter
3	Gabelmann Ute Elisabeth	13.04.1981	Sasstraße 4 04155 Leipzig-Gohlis	Versicherte
4	Müller Dr. Dieter	13.04.1958	Dietrich-Bonhoeffer-Str. 35 63150 Heusenstamm	Versicherter
5	Hinz Dörte	07.10.1966	Evenaristr. 50 64293 Darmstadt	Versicherte
6	Pauly Andreas	03.03.1981	Gerhart-Hauptmann-Weg 13 85570 Markt Schwaben	Versicherter
7	Rückel Klaus-Jürgen	04.10.1955	Maxfeldstrasse 50 90409 Nürnberg	Versicherter
8	Lucks Gernot	24.10.1969	Rauhehorst 62b 26127 Oldenburg	Versicherter
9	Ohse Angelika	31.10.1953	Julius-Leber-Straße 21 22765 Hamburg	Versicherte
10	Strauß Friedrich	09.06.1963	Villacher Str. 9 80687 München	Versicherter
11	Bratzke Burkhard	26.11.1954	Am Rohrgarten 69 14163 Berlin	Versicherter
12	Diedrich Holger	23.06.1958	Poggenpohler Weg 24 23738 Riepsdorf	Versicherter

Die Liste umfasst insgesamt 2 Blätter. (8) Erklärungen der Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigefügt.

Weiter sind beigefügt: (10) (11) Unterstützungsunterschriften, Erklärungen der Unterstützer, Vollmacht

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

Heusenstamm und Hamburg , den 17.08.2010

(Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigten Personen; bei freien Listen Unterschriften des Listenvertreters und der auf Seite 1 genannten Stellvertreter des Listenvertreters)

gez. Müller

gez. Kuhlmann

Anmerkungen:

(1) Als **Kennwort** ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; der Name und die Kurzbezeichnung der Vereinigung sind in der Form zu verwenden, wie er sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister, sonst aus der Satzung ergibt; Zusätze sind unzulässig. Bei freien Listen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist der Familienname eines Listenunterzeichners einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen auch die Familiennamen mehrerer Listenunterzeichner eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen. Bei freien Listen kann dem oder den Familiennamen ausschließlich der Zusatz „Freie Liste“ vorangestellt werden. Bei einer Vorschlagsliste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden soll statt einer oder mehrerer ihrer Namen möglichst ein die Personenvereinigungen oder Verbände gemeinsam bezeichnendes Kennwort eingesetzt werden. Ein unzulässiges Kennwort wird vom Wahlausschuss von Amts wegen durch ein zulässiges Kennwort ersetzt.

(2) In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden sind ein **Listenvertreter und sein Stellvertreter** zu benennen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung).

In freien Listen sollen ein Listenvertreter und sein Stellvertreter benannt werden; soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Listen in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter und sein Stellvertreter (§ 16 Abs. 2 der Wahlordnung).

(3) Soll ein **Listenvertreter** Erklärungen nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter abgeben können (§ 17 Abs. 1 Satz 5 der Wahlordnung), ist hier einzusetzen: „Der Listenvertreter kann Erklärungen nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter abgeben.“

(4) Als **Listenträger** (§ 60 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist die Stelle zu bezeichnen, die die Listen einreicht (Name der Personenvereinigung oder des Verbandes; bei freien Listen ist das Kennwort einzusetzen). Wird die Liste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht, sind deren Namen einzusetzen.

(5) Die Vorschlagslisten zu I. oder II. sind alternativ auszufüllen. Die jeweils nicht genutzten Teile sind zu streichen.

(6) Zu beachten ist § 48 Abs. 6 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; danach dürfen die Vorschlagslisten als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und deren Stellvertreter von jeweils drei Personen nur einen Beauftragten enthalten.

(7) Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung, z.B. Versicherter, Arbeitgeber, Beauftragter einer Gewerkschaft, einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, einer Vereinigung von Arbeitgebern oder eines Verbandes. Ergänzend siehe § 51 Abs. 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

(8) Bitte Zahlen einsetzen.

(9) Die Reihenfolge der Stellvertreter ist so festzulegen, dass erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört (§ 48 Abs. 6 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Als Stellvertreter können auch Personen benannt werden, die bereits als Mitglieder vorgeschlagen worden sind; die Benennung erlangt nur Bedeutung, wenn diese Personen nicht als Mitglieder gewählt werden. Zu beachten ist § 43 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Danach ist für ein verhindertes Mitglied stets der erste der benannten Stellvertreter zu laden, der verfügbar, d.h. selbst nicht verhindert ist.

(10) Die Vorschlagsberechtigung eines Verbandes (§ 48 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) liegt vor, wenn alle oder mindestens drei der vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen bis zum Ende der Einreichungsfrist eigene Vorschlagslisten nicht eingereicht haben.

Bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter in dem Verwaltungsrat nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist § 15 Abs. 4 Satz 3 der Wahlordnung zu beachten.

(11) Den Vorschlagslisten, die nach § 48 Abs. 2 bis 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen des Listenvertreters über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung der Listenunterzeichner nach dem Muster der Anlage 8 zur Wahlordnung beigelegt werden.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach dem Muster der Anlage 4 beizufügen.

Alle Angaben sind in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.